

Rechtsgrund seiner „normalen“ Regierungsgewalt etwas aussagen wollten? Der Einwand sticht nicht. Unsere Texte bezeugen in aller Klarheit, daß der Monarch nicht eine spezielle kirchliche Vollmacht, sondern seine volle Macht aus geistlichen Händen erhält⁹⁾. Begründen die Hierokraten die Unterordnung des Königs nicht gerade mit der Schwertübergabe bei der Krönung, und zitieren sie nicht ausdrücklich das *Accipe gladium* aus dem liturgischen Zeremoniell der Herrscherweihe? Oder wollte jemand behaupten, daß auch in diesem Akt allein die sog. „kirchliche Zwangsgewalt“ übertragen worden sei?

Der Versuch, das 12. Jahrhundert von dem „Makel“ der monistischen Ausdeutung von Luc. 22, 38 zu befreien, muß umso stärker verwundern, als die hierokratische These schon seit dem Investiturstreit auch ohne die Hilfe des Zwei-Schwerter-Bildes verfochten worden ist. Sollte es da nicht nahegelegen haben, jenes dunkle Gleichnis ebenfalls zugunsten des Papsttums auszubuten? Überhaupt bliebe der ganze Streit, der im Mittelalter darüber entstanden ist, uns unverständlich, wenn wir uns Sticklers Ansicht zu eigen machen. Ohne Bedenken hätten die Kaiserlichen den Anwälten der römischen Kurie zugeben können, daß Kirchenschutz und Vollstreckung der Kirchenstrafen päpstlich delegierte Aufgaben waren. Sie hätten damit ein Zugeständnis gemacht, das sie wenig kostete, weil die Herrscher seit eh und je diesen Pflichten nachgekommen waren und derartigen Forderungen ohnehin Gehör schenken mußten. Daß in Wirklichkeit viel mehr auf dem Spiel gestanden hat, soll die folgende Untersuchung erweisen.

* * *

Die Umwertung der Werte beginnt mit der radikalen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts. Ihr erster großer Theoretiker, der Kardinal Humbert von Silva Candida, hat bereits die Richtung eingeschlagen, in der die Päpste von Gregor VII. bis zu Bonifaz VIII. und Johann XXII. weitergeschritten sind¹⁰⁾. Zwar zitiert er nicht geradezu das Gleichnis aus dem Lucas-Evangelium; aber das Schwertsymbol hat es auch ihm angetan, und der Gebrauch, den er davon macht, hätte sicherlich den Beifall der späteren Hierokraten gefunden. In der *ecclesia*, d. h. in der Christenheit, unterscheidet er drei Ränge in sorgfältiger Abstufung: *Est enim clericalis ordo in ecclesia praecipuus tanquam in capite oculi ... Est et laicalis potestas tanquam pectus et*

⁹⁾ Vgl. u. S. 94.

¹⁰⁾ Zu einem vergleichbaren Ansatz im 9. Jahrhundert s. Ullmann, *Growth* S. 198.